

MANNER SPANGENBERG

Helge Petersen & Kollegen
Herrn Rechtsanwalt Helge Petersen
Schönberger Straße 3
24148 Kiel

An der Alster 64
20099 Hamburg
T +49 40 999 99 47 40
F +49 40 999 99 47 41
office@mannerspangenberg.law

Dr. Simon C. Manner
Partner
D +49 40 999 99 47 43
simon.manner@mannerspangenberg.law

Dr. Jan Erik Spangenberg, LL.B.
Partner
D +49 40 999 99 47 42
jan.spangenberg@mannerspangenberg.law

Julian A. Herr
Associate
D +49 40 999 99 47 44
julian.herr@mannerspangenberg.law

30. April 2021

Engel & Völkers AG
Ihr Schreiben vom 20. April 2021; Ihr Zeichen: 00595-19-X/HP
Unser Zeichen: 10018-001 JES

Sehr geehrter Herr Kollege Petersen,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 20. April 2021.

Wir haben Ihnen bereits in unserem Antwortschreiben vom 14. Dezember 2020 auf Ihr vorangegangenes Schreiben vom 2. Dezember 2020 erläutert, dass nicht ersichtlich ist, auf welcher tatsächlichen oder rechtlichen Grundlage den von Ihnen angeblich vertretenen Personen Ansprüche gegen unsere Mandantin zustehen könnten.

Auch Ihr jüngstes Schreiben vom 20. April 2021 enthält keine Anhaltspunkte für rechtmäßige Ansprüche gegen unsere Mandantin. Wie schon in unserem Schreiben vom 14. Dezember 2020 dargelegt, bestehen im Zusammenhang mit den von Ihnen angesprochenen Sachverhalten keine derartigen Ansprüche. Ihr jüngstes Schreiben bestätigt dieses Ergebnis. Sie ignorieren darin nicht nur den bereits erläuterten tatsächlichen Sachverhalt, sondern räumen darin auch ein, dass Ihnen und Ihren angeblichen Mandanten letztlich bewusst sei, dass unsere Mandantin rechtlich nicht verantwortlich ist.

Unsere Mandantin hat das angesprochene Projekt in Kanada weder konzipiert oder aufgelegt, noch vertrieben oder beworben. Auch an der Beratung oder Vermittlung der angeblichen Investitionen ihrer Mandanten war unsere Mandantin nicht beteiligt. Bei der von Ihnen verklagten Gesellschaft handelt es sich um eine ehemalige Lizenznehmerin, die sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich vollkommen selbstständig agierte und gesellschaftsrechtlich nicht mit unserer Mandantin verbunden ist.

Ansprüche gegen unsere Mandantin ergeben sich selbstredend auch nicht aus dem von Ihnen konstruierten und geschmacklosen Vergleich zu verdorbenen Lebensmitteln, Presseartikeln, Forderungsschreiben an Dritte oder angeblich geführten Prozessen, an denen unsere Mandantin nicht beteiligt ist. Ihre weiteren diffusen Behauptungen und Anschuldigungen weisen wir erneut zurück.

Vollmachten für die von Ihnen angeblich vertretenen und in der Anlage zu Ihrem Schreiben aufgeführten Mandanten waren Ihrem Schreiben nicht beigelegt. In mehreren Fällen führen Sie nicht einmal die Anschriften Ihrer angeblichen Mandanten auf. In weiteren Fällen bleibt der „Gegenstand“ offen, wobei schon unklar ist, ob die dort in anderen Fällen aufgeführten Zahlen Forderungen darstellen

MANNER SPANGENBERG

sollen und, wenn ja, auf welcher Grundlage und nach welcher Berechnung. Weitere Angaben zu den angeblichen Investitionen Ihrer Mandanten fehlen vollständig.

Etwaige Ansprüche Ihrer Mandanten wären zudem verjährt. Der guten Ordnung halber weisen wir insoweit darauf hin, dass weder Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2020 noch Ihr jüngstes Schreiben geeignet sind, die Verjährung zu hemmen.

Soweit Sie die fehlende rechtliche Substanz Ihrer Schreiben erneut mit Drohungen zu kompensieren versuchen, haben wir Sie bereits darauf hingewiesen, dass Sie nicht nur berufsrechtliche Grenzen überschreiten und dass unsere Mandantin ihre Rechte – ohne weiteren Hinweis – mit allen ihr zustehenden strafrechtlichen, berufsrechtlichen und zivilrechtlichen Behelfen verteidigen wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Qualifiziert elektronisch signiert durch:¹

Dr. Jan Erik Spangenberg, LL.B.
MANNER SPANGENBERG

¹ Aufgrund der elektronischen Übermittlung sind Abschriften nicht beigelegt (§ 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Dieses elektronische PDF-Dokument wurde gemäß § 130a Abs. 3 ZPO von dem Verfasser qualifiziert elektronisch signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht. Die angehängte Datei mit der Endung p7s ist die Signaturdatei und bestätigt die Unterschrift des Verfassers unter das gesamte PDF-Dokument. Sie ist zusammen mit dem PDF-Dokument abzuspeichern und mit der Signatursoftware zu verifizieren. Durch die p7s-Datei steht das digital signierte PDF-Dokument einem handschriftlich unterschriebenem Papierdokument gleich (§ 130a ZPO, § 126a BGB).